



MERKBLATT ZUM NACHWEIS EINFACHER DEUTSCHKENNTNISSE

Gemäß dem Zuwanderungsgesetz wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung oder Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft an Ehegatten von Deutschen davon abhängig gemacht, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Dieses bedeutet, dass sie vor der Einreise ins Bundesgebiet einfache deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Damit möchte Deutschland sicherstellen, dass sich Ausländer im Bundesgebiet von Anfang an zumindest auf einfache Art in Alltagssituationen auf Deutsch verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Was sind einfache deutsche Sprachkenntnisse?

Wenn der Ehepartner plant, nach Deutschland zu ziehen, muss er bereits bei der Beantragung des Visums nachweisen, dass er sich auf einfache Weise auf Deutsch verständigen kann. Unter einfachen Deutschkenntnissen werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verstanden. Dazu gehört, dass er vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden kann. Er sollte sich und andere vorstellen und Fragen zur Person stellen und beantworten können – z. B. wo er wohnt oder welche Leute er kennt. Auch sollte er um alltägliche Dinge bitten und sich dafür bedanken können. Das alles natürlich nur unter der Voraussetzung, dass die Gesprächspartner deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Besonders wichtig ist also, dass sich der antragstellende Ehepartner über vertraute Themen unterhalten kann, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen; er sollte aber auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen in Hotels Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können einfache Deutschkenntnisse nachgewiesen werden?

Bei der Beantragung des Visums in der deutschen Botschaft sind die Sprachkenntnisse grundsätzlich dadurch nachzuweisen, dass den Antragsunterlagen ein Zertifikat des deutschen Kulturinstituts Goethe-Institut über die Sprachprüfung A1 "Start Deutsch 1" beigefügt wird. Die zur Ablegung der Prüfung notwendigen Deutschkenntnisse können sowohl beim Goetheinstitut selbst oder anderen Sprachschulen erworben werden. Wann und wo die Sprachprüfungen abgelegt werden können, erfahren Sie auf der Webseite des Goethe-Instituts. Die Deutsche Botschaft erkennt nur folgende Sprachzertifikate an (keine Teilnahmebescheinigung):

- "Start Deutsch 1" vom Goethe-Institut e.V.
- „Start Deutsch 1“ vom Telc GmbH
- „TestDaF“ vom TestDaF-Institut e.V.
- „Grundstufe Deutsch 1“ vom Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)



Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises*:

1. Sie oder Ihr Ehegatte sind Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (außer Deutschland).
2. Wenn Sie gemeinsame Kind/er haben die ein/en deutschen Pass besitzen und unter 18 Jahre alt ist/sind.
3. Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
4. Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als:
 - Blaue Karte EU
 - Forscher
5. Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israel, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Andorras, Honduras, Monacos oder San Marinos.

*Es existieren noch andere Ausnahmen mit ausführlicheren Details, Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Konsulat/Visastelle.

Nützliche Internetlinks:

Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen:	➤ https://www.goethe.de/z/50/commeuro/i0.htm
Das Goethe-Institut und weltweit anerkannte Prüfungsanbieter:	➤ https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf_n eu/gzsd1.html ➤ https://www.testdaf.de/index.php?id=182 ➤ https://www.telc.net/pruefungsteilnehmen de/pruefungszentrum-finden.html
Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Institut:	➤ https://www.goethe.de/ins/de/de/kur.html ➤ https://www.goethe.de/ins/de/de/prf/prf_n eu/gzsd1.html
Informationen und Sprachlernangebote der Deutsche Welle	➤ https://www.dw.com/de/deutsch-lernen/deutschkurse/s-2068 ➤ https://www.dw.com/de/deutsch-lernen/deutsch-interaktiv/s-9571
Internetportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	➤ http://www.bamf.de/DE/Willkommen/willkommen-node.html

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.